

## EINLADUNG ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

vom Mittwoch, 30.11.2022, 19:00 Uhr  
im Treff12 an der Weidenstrasse 26 in Dornach

Der Gemeinderat lädt die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich zur nächsten Gemeindeversammlung ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert.

Die wichtigsten Traktanden werden der Stellenplan 2023 und das Budget 2023 sein. Die Unterlagen zu den Traktanden können während den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen sind auch auf der Website der Gemeinde [www.dornach.ch](http://www.dornach.ch) abrufbar.

Das Protokoll der letzten Versammlung wird gemäss Gemeindeordnung während der Gemeindeversammlung aufliegen. Zudem kann es während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen und auf der Website der Gemeinde abgerufen werden.

Mit freundlichen Grüssen

GEMEINDERAT DORNACH

Daniel Urech  
Gemeindepräsident

Sarah-Maria Kaiser  
Gemeindeschreiberin



## TRAKTANDENLISTE

- 1 Teilrevision Gemeindeordnung, Zivilschutzreglement, Feuerwehrreglement und Polizeiverordnung
- 2 Teilrevision Polizeiverordnung (Marktwesen)
- 3 Totalrevision Steuerreglement
- 4 Stellenplan 2023
- 5 Budget 2023
- 6 Finanzplan 2023
- 7 Dornacher Anerkennungspreis 2022
- 8 Verschiedenes

Versammlung vom 30.11.2022

## TEILREVISION GEMEINDEORDNUNG, ZIVILSCHUTZREGLEMENT, FEUERWEHRREGLEMENT UND POLIZEIVERORDNUNG

### EINLEITUNG

#### Inventarisaton

Gemäss § 172 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) ist zur Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen der Präsident der Einwohnergemeinde, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte, zuständig. Einwohnergemeinden können gemäss § 172 Abs. 2 EG ZGB Befugnisse des Gemeindepräsidenten einer besonderen Amtsstelle übertragen.

Gemäss § 4 der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung; BGS 212.331) hat die Übertragung der Befugnisse des Gemeindepräsidenten an den Inventurbeamten durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in der Gemeindeordnung zu erfolgen. Ist eine solche Ernennung erfolgt, so hat der Inventurbeamte alle zur Sicherung des Erbganges erforderlichen Massnahmen anstelle des Gemeindepräsidenten zu treffen. In der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Dornach fehlt eine entsprechende Bestimmung, obwohl seit Jahren die Besorgung der Inventaraufnahme nicht mehr durch das Gemeindepräsidium erfolgt.

#### Rechtsschutz

Der Kantonsrat hat am 28. Juni 2022 die Vereinfachung des Rechtsweges bei Beschwerden nach Gemeinderecht, spricht die entsprechende Änderung des Gemeindegesetzes beschlossen. Bei kommunalen Beschlüssen ist nicht mehr der Regierungsrat Beschwerdeinstanz, sondern in allen Fällen – vorbehältlich der Spezialgesetzgebung – das Departement zuständig. Als Auswirkung davon haben die Gemeinden die Rechtsmittelordnung in ihren Gemeindeglementen anzupassen. Der Kanton schlägt im Fall von Dornach vor, die Paragraphen 58 und 59 der Gemeindeordnung zu streichen und für den Rechtsschutz auf die Paragraphen 197 ff. des Gemeindegesetzes zu verweisen. Es gibt keinen Grund, von dieser Empfehlung abzuweichen. Entsprechenden Anpassungsbedarf gibt es zudem im Zivilschutzreglement, im Feuerwehrreglement und in der Polizeiverordnung.

### BERICHTERSTATTUNG

#### Inventarisaton

Die Einwohnergemeinde Dornach hat von der Möglichkeit gemäss § 172 Abs. 2 EG ZGB Gebrauch gemacht und jeweils einen Inventurbeamten oder eine Inventurbeamtin eingesetzt, der/die alle zur Sicherung des Erbganges erforderlichen Massnahmen trifft. Es fehlt jedoch eine entsprechende Bestimmung in der Gemeindeordnung, wie sie von § 4 Abs. 2 der Inventarisations-Verordnung verlangt wird. Um das

Gesetzmassigkeitsprinzip nicht zu verletzen, ist das Einfügen eines entsprechenden Paragraphen in die Gemeindeordnung notwendig.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, die Gemeindeordnung vom 1. August 2021 betreffend Inventarisierung wie folgt zu ändern:

**§ 52ter (neu)**

***Inventurbeamte oder Inventurbeamtin***

***Dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin obliegen die Aufgaben in Erbschaftsangelegenheiten, die nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen sind. Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin wird vom Gemeinderat gewählt.***

Rechtsschutz

Aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gemeindegesetzes drängt sich eine Teilrevision der Gemeindeordnung, des Zivilschutzreglements, des Feuerwehrreglements und der Polizeiverordnung auf.

Gemeindeordnung:

In Dornach ist das Beschwerderecht aktuell in Haupttitel VIII, § 58 und § 59 der Gemeindeordnung geregelt:

- VIII Beschwerderecht*
- § 58 Beschwerdeinstanzen (§§ 197 ff GG)
- 1 *Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.*
- 2 *Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen, Beamten und Angestellten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.*
- 3 *Die Vorschriften der (kantonalen) Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.*
- § 59 Beschwerdefrist (§ 202 GG)
- Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekanntgemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.*

Entsprechend den Änderungen im Gemeindegesetz ist der Haupttitel VIII der Gemeindeordnung neu durch den umfassenderen Begriff «Rechtsschutz» zu ersetzen. Da die Gemeindeordnung keine vom Gemeindegesetz abweichenden Regelungen enthält, kann dem Vorschlag des Kantons gefolgt und für den Rechtsschutz auf das Gemeindegesetz verwiesen werden. In materieller Hinsicht ändert sich einzig, dass bei kommunalen Beschlüssen neu nicht mehr der Regierungsrat Beschwerdeinstanz ist, sondern in allen Fällen – vorbehaltlich der Spezialgesetzgebung – das Departement zuständig ist.

Das Gemeindegesetz unterteilt den Rechtsschutz in «Gemeindeinterner Rechtsschutz» (§§ 197 f. GG) und «Beschwerden an das Departement» (§§ 199 ff. GG).

Neu wird in § 199 Abs. 1 GG aufgezählt, in welchen Fällen das Departement Beschwerden gegen Beschlüsse beurteilt. Darunter fallen auch Beschlüsse, welche den Verfügungsbegriff erfüllen. Unter den Verfügungsbegriff fallen beispielweise Kündigungen definitiver Anstellungsverhältnisse, Entlassungen aus wichtigen Gründen, weitere personalrechtliche Verfügungen oder Disziplinar massnahmen. Unter den Begriff «Beschluss» fallen im Übrigen alle erdenklichen Beschlüsse in der Kompetenz der Gemeindeversammlung (bzw. der Urne) oder letztinstanzlicher Gemeindebehörden. Absatz 2 wird aufgehoben, da

dessen bisheriger Regelungsgehalt neu durch § 199 Abs. 1 Buchstabe b i.V.m. § 199<sup>ter</sup> Abs. 1 GG abgedeckt wird.

In § 199<sup>bis</sup> Abs. 1 GG wird neu aufgezählt, in welchen Fällen die Beschwerde an das Departement unzulässig ist.

In § 199<sup>ter</sup> Abs. 1 und 2 GG wird festgehalten, wer zur Beschwerde berechtigt ist.

§ 200 GG regelt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, § 201 GG die Beschwerden gegen interkommunale Organisationen.

In § 202 GG wird die Beschwerdefrist geregelt (entspricht alt § 59 der Gemeindeordnung), § 203 GG regelt das Verfahren, § 204 den Entscheid.

Der neue Untertitel 10.4. «Spezialgesetzgebung» verdeutlicht, dass sich der Vorbehalt auf den gesamten Titel 10. «Rechtsschutz» bezieht.

Die Bestimmung § 217<sup>octies</sup> GG regelt die Zuständigkeit für die Beschwerdebeurteilung für diejenigen Fälle, in welchen Beschwerden vor dem Inkrafttreten der Teilrevision erhoben wurden, aber erst nach dem Inkrafttreten der Revision beurteilt werden.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, die Gemeindeordnung vom 1. August 2021 betreffend Beschwerderecht bzw. Rechtsschutz wie folgt zu ändern:

### ***VIII Rechtsschutz***

#### ***§ 58***

#### ***Beschwerdemöglichkeiten***

***Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. sowie § 217<sup>octies</sup> Gemeindegesetz.***

#### ***§ 59 (aufgehoben)***

#### Zivilschutzreglement:

Im Zivilschutzreglement ist die Rechtspflege in Ziffer VIII, §§ 26 ff. geregelt. Gemäss § 27 Abs. 2 Zivilschutzreglement können Beschwerdeentscheide des Gemeinderates an den Regierungsrat weitergezogen werden. Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (§ 28 Abs. 2).

Aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gemeindegesetzes drängt sich eine Teilrevision des Zivilschutzreglements auf. Beschwerden gegen Beschlüsse, welche letztinstanzlich von Gemeindebehörden gefasst wurden, beurteilt nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Departement (gemäss § 199 Abs. 1 lit. b GG). Die §§ 27 Abs. 2 sowie 28 Abs. 2 des Zivilschutzreglements sind anzupassen. Es kann auf die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesetz verwiesen werden.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, das Zivilschutzreglement vom 6. März 1998 betreffend Rechtspflege wie folgt zu ändern:

#### ***§ 27 Abs. 2***

***2 Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz an das Departement weitergezogen werden.***

**§ 28 Abs. 2**

**2 Bei Beschwerden an das Departement beträgt die Beschwerdefrist gemäss § 202 Abs. 1 Gemeindegesetz 10 Tage.**

Feuerwehrrglement

Im Feuerwehrrglement ist das Beschwerde- und Rekursrecht in Ziffer XIII, §§ 68 ff. geregelt. Gemäss § 68 Feuerwehrrglement kann der oder die Betroffene gegen Entscheide des Feuerwehrstabes Beschwerde an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Regierungsrat Beschwerde führen. Aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gemeindegesetzes drängt sich eine Teilrevision des Feuerwehrrgements auf. Beschwerden gegen Beschlüsse, welche letztinstanzlich von Gemeindebehörden gefasst wurden, beurteilt nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Departement (gemäss § 199 Abs. 1 lit. b GG). Das Feuerwehrrglement ist anzupassen. Es kann auf die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesetz verwiesen werden.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, das Feuerwehrrglement vom 1. Januar 2007 betreffend Beschwerde- und Rekursrecht wie folgt zu ändern:

**§ 68**

**Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz beim Departement Beschwerde führen.**

Polizeiverordnung:

In der Polizeiverordnung ist das Beschwerderecht in Ziffer I, § 5 geregelt:

**§ 5 Beschwerde**

**1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden der Polizeiverordnung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:**

- a) gegen solche des Gemeindepräsidiums an den Gemeinderat**
- b) gegen solche des Gemeinderates an den Regierungsrat**

**2 Für das Verfahren gelten sinngemäss die §§ 58 bis 59 der Gemeindeordnung.**

**3 In allen Fällen bleibt das Beschwerderecht an den Regierungsrat gemäss § 197 ff. des Gemeindegesetzes gewahrt.**

Aufgrund der per 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungen des Gemeindegesetzes drängt sich eine Teilrevision der Polizeiverordnung auf. Beschwerden gegen Beschlüsse, welche letztinstanzlich von Gemeindebehörden gefasst wurden, beurteilt nicht mehr der Regierungsrat, sondern das Departement (gemäss § 199 Abs. 1 lit. b GG). § 5 der Polizeiverordnung ist anzupassen. Es kann auf die entsprechenden Bestimmungen im Gemeindegesetz verwiesen werden.

Der Gemeinderat hat folglich anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 7. November 2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, die Polizeiverordnung vom 18. Juni 2003 betreffend Beschwerde wie folgt zu ändern:

**§ 5**

**1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden der Polizeiverordnung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:**

- a) gegen solche des Gemeindepräsidiums an den Gemeinderat**
- b) gegen solche des Gemeinderates an das Departement gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz**

**2 Das Verfahren richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.**

### **3 (aufgehoben)**

#### Schlussbestimmungen:

##### Gemeindeordnung:

In der Gemeindeordnung ist ein neuer Absatz in § 61 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Inventarisierung sowie Rechtsschutz regelt.

##### *§ 61 Abs. 3 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 52ter, 58 und 59 sowie 61 Abs. 3 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

##### Zivilschutzreglement:

Im Zivilschutzreglement ist ein neuer Absatz in § 33 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Rechtspflege regelt.

##### *§ 33 Abs. 2 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 sowie 33 Abs. 2 des Zivilschutzreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

##### Feuerwehrreglement:

Im Feuerwehrreglement ist ein neuer Absatz in § 72 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Beschwerde- und Rekursrecht regelt.

##### *§ 72 Abs. 2 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 68 und 72 Abs. 2 des Feuerwehrreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

##### Polizeiverordnung:

In der Polizeiverordnung ist ein neuer Absatz in § 25 vorgesehen, welcher das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Beschwerde regelt.

##### *§ 25 Abs. 3 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 5 und 25 Abs. 3 der Polizeiverordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

#### **ANTRAG**

://: 1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

##### *§ 52<sup>ter</sup> (neu)*

##### *Inventurbeamte oder Inventurbeamtin*

*Dem Inventurbeamten oder der Inventurbeamtin obliegen die Aufgaben in Erbschaftsangelegenheiten, die nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin übertragen sind. Der Inventurbeamte oder die Inventurbeamtin werden vom Gemeinderat gewählt.*

*§ 58*

*Beschwerdemöglichkeiten*

*Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. sowie § 217<sup>octies</sup> Gemeindegesetz.*

*§ 59 (aufgehoben)*

*§ 61 Abs. 3 (neu)*

*3 Die Teilrevision der §§ 52ter, 58 und 59 sowie 61 Abs. 3 der Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

2. Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Zivilschutzreglement wie folgt zu ändern:

*§ 27 Abs. 2*

*2 Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz an das Departement weitergezogen werden.*

*§ 28 Abs. 2*

*2 Bei Beschwerden an das Departement beträgt die Beschwerdefrist gemäss § 202 Abs. 1 Gemeindegesetz 10 Tage.*

*§ 33 Abs. 2 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 27 Abs. 2, 28 Abs. 2 sowie 33 Abs. 2 des Zivilschutzreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

3. Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Feuerwehrreglement wie folgt zu ändern:

*§ 68*

*Gegen Entscheide des Feuerwehrstabes kann der oder die Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz beim Departement Beschwerde führen.*

*§ 72 Abs. 2 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 68 und 72 Abs. 2 des Feuerwehrreglements tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

4. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Polizeiverordnung wie folgt zu ändern:

*§ 5*

*1 Gegen Verfügungen der Ortspolizeibehörden der Polizeiverordnung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde erhoben werden:*

*a) gegen solche des Gemeindepräsidiums an den Gemeinderat*

*b) gegen solche des Gemeinderates an das Departement gemäss § 199 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz*

*2 Das Verfahren richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz*

*3 (aufgehoben)*

*§ 25 Abs. 3 (neu)*

*Die Teilrevision der §§ 5 und 25 Abs. 3 der Polizeiverordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*



## TEILREVISION POLIZEIVERORDNUNG (MARKTWESEN)

### EINLEITUNG

Mit Beschluss vom 11.11.2019 hat der Gemeinderat durch eine Änderung der Marktverordnung beschlossen, dass der Portiunkula-Markt jeweils am letzten Wochenende der Sommerferien stattfinden soll; statt wie bis dahin, am auf den 1. August folgenden Wochenende. Seither wurde der Markt jeweils an diesem Wochenende durchgeführt. Nun wurde entdeckt, dass die Änderung der Marktverordnung einer Bestimmung in der Polizeiverordnung widerspricht, weshalb die Frage des Datums der Durchführung von der Gemeindeversammlung zu beantworten ist.

### BERICHTERSTATTUNG

Die Polizeiverordnung hält in § 21 Abs. 2 Folgendes fest:

*Der Portiunkulamarkt dauert drei Tage und beginnt am Freitag nach dem 1. August.*

Der aktuell wieder Gegenstand politischer Diskussionen bildende Gemeinderatsbeschluss von 2019 hat damit den Mangel, dass er einer Reglementsbestimmung widerspricht, zu deren Anpassung ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig wäre.

Der Gemeinderat hat daher anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2022 beschlossen, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach folgende minimale Anpassung der Polizeiverordnung zu beantragen: Der Portiunkulamarkt dauert drei Tage und beginnt am Freitag nach dem 3. August.

Das bisher in der Polizeiverordnung festgelegte Datum bringt nämlich als Problem mit sich, dass alle paar Jahre der Portiunkula-Markt am 2. oder 3. August beginnt. In diesen Fällen kommt es zu einer praktisch unlösbaren Doppelbelastung für das Gemeindepersonal des Werkhofs, das zeitgleich die Installationen der Bundesfeier auf der Sportanlage Gigersloch abbauen und die Marktstände und die weitere Infrastruktur (Verkehrssignalisation etc.) für den Portiunkula-Markt aufbauen müsste.

Mit der neuen Regelung, dass der Markt am Freitag nach dem 3. August startet, löst sich dieses Problem. Ein weiterer Punkt, welcher für diese Regelung spricht, ist der traditionelle Hintergrund des Portiunkulamarkts. Der Zeitpunkt liegt damit wieder näher am Tag des einstigen kirchlichen Portiunkulaablasses, welcher ursprünglich Anlass für die jeweilige Durchführung des Portiunkulamarkts war.

Auch der derzeitige Marktchef, der Nordwestschweizer Marktfahrerverband, bevorzugt eine Wiederaufnahme der Durchführung zu einem früheren Zeitpunkt im August, da zeitgleich mit dem Portiunkulamarkt am letzten Wochenende der Sommerferien die Chilbi in Olten sowie die Krebskilbi in Kriegstetten stattfinden und damit teilweise ungenügend attraktive Angebote an den Portiunkulamarkt kommen.

Zudem wurden – wie der Zeitung entnommen werden konnte – für eine Petition Unterschriften gesammelt, welche sich gegen die erfolgte Verschiebung auf das Ende der Sommerferien wendet. Die Petition wurde allerdings bis zur Gemeinderatssitzung vom 7.11.2022 nicht eingereicht.

Aufgrund all dieser Umstände, insbesondere der Tradition sowie den Bedürfnissen der Gewerbetreibenden und des Marktfahrerverbands, ist der Gemeinderat der Auffassung, dass der Markt jeweils am Freitag nach dem 3. August beginnen soll. Der Gemeinderat verspricht sich auch einen höheren Umsatz aufgrund der Nähe zum Zahltag.

Das letzte Wochenende der Sommerferien hätte im Gegensatz dazu den Vorteil, dass dieses Datum für Familien aufgrund des Schulferienendes geeigneter und ein grösseres Publikum zu erwarten wäre.

Der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach wird entsprechend beantragt, die Polizeiverordnung vom 18. Juni 2003 betreffend Marktwesen wie folgt zu ändern:

*§ 21 Abs. 2 (geändert)*

*Der Portiunkulamarkt dauert drei Tage und beginnt am Freitag nach dem 3. August.*

Dazu ist ein neuer Absatz in § 25 vorzusehen, welcher das Inkrafttreten regelt:

*§ 25 Abs. 3 (neu)*

*Die Teilrevision des § 21 Abs. 2 und des § 25 Abs. 3 der Polizeiverordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

## ANTRAG

://: 1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, die Polizeiverordnung wie folgt zu ändern:

*§ 21 Abs. 2 (geändert)*

*Der Portiunkulamarkt dauert drei Tage und beginnt am Freitag nach dem 3. August.*

*§ 25 Abs. 3 (neu)*

*Die Teilrevision des §21 Abs. 2 und des § 25 Abs. 3 der Polizeiverordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2023 in Kraft.*

## TOTALREVISION STEUERREGLEMENT

### EINLEITUNG

Der Kantonsrat Solothurn beschloss am 2. März 2021, dass der Auftrag Matthias Borner (SVP, Olten) «Bürokratieabbau – Weniger Steuerrechnungen» erheblich erklärt wird. Demnach wurde der Regierungsrat damit beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojekts die Bedingungen des Einheitsbezugs durch das kantonale Steueramt erarbeiten zu lassen. Gleichzeitig gab der Hersteller der Software (Fa. KMS; Software NEST) für den Steuerbezug den Gemeinden bekannt, dass er den Support schweizweit einstellt. Ursprünglich hätte dies per Ende 2025 geschehen sollen, mittlerweile wurde die Frist auf 2027 verlängert.

Ende Oktober 2021 informierte das Steueramt Solothurn die Gemeinde an einer Infoveranstaltung in Dornach, welche Dienstleistung unter dem Projekt 'Einheitsbezug' seitens des Steueramts angeboten werden soll. Hauptsächlich geht es darum, die Funktion Steuerbezug aus der Gemeindeverwaltung auszugliedern und an das kantonale Steueramt zu übergeben.

Nach längeren Abwägungen und Überlegungen hat sich die Einwohnergemeinde Dornach für die Teilnahme als Pilotgemeinde für die Einführung des Einheitsbezuges per 1. Januar 2024 angemeldet. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 26. September 2022 hat der Gemeinderat beschlossen, am Pilotprojekt 'Einheitlicher Steuerbezug' per 2024 teilzunehmen. Ab dem 1. Januar 2024 (ab Steuerperiode 2024) beendet die Einwohnergemeinde Dornach daher auch das Inkasso der Steuern für die Kirchgemeinden. Eine entsprechende Information der Kirchgemeinden ist erfolgt.

Die Teilnahme am freiwilligen Einheitsbezug kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden und der Bezug auf eine neue Steuerperiode hin wieder selbst übernommen werden. Mit der Teilnahme profitiert die Gemeinde von den digitalen Services und Systemweiterentwicklung der kantonalen Verwaltung (z.B. eBill, eSteuerkonto, Kundenportal, Kundenarchiv etc.).

Am 23. August 2022 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Steuerverordnung Nr. 23 zum Einheitsbezug (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23) erlassen. Gestützt auf die beschlossene Steuerverordnung haben die Pilotgemeinden eine Leistungsvereinbarung erhalten mit der Einladung diese zu unterzeichnen. In der StVO werden in den §§ 18 ff. die damit einhergehenden Kostenfolgen geregelt. Für die Erweiterung der Steuerapplikation des Kantonalen Steueramts für den Bezug der Gemeindesteuern hat die Gemeinde eine einmalige Aufschaltpauschale zu entrichten. Diese Aufschaltpauschale ist nach Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung zu entrichten und beträgt für Einwohnergemeinden CHF 15'000.00. Für die Inanspruchnahme des Einheitsbezugs hat die Gemeinde darüber hinaus eine Bezugsentschädigung zu entrichten, welche alle Dienstleistungen gemäss Leistungsvereinbarung abdeckt. Diese Bezugsentschädigung ist jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahres zu entrichten und beträgt pro ausgestellte definitive Rechnung für Einwohnergemeinden CHF 10.00.

Mit Entscheid vom 26. September 2022 hat der Gemeinderat die Leistungsvereinbarung über den Bezug der direkten Steuern der Einwohner- und Kirchgemeinden sowie der Feuerwehersatzabgabe der Gemeinden durch das Steueramt des Kantons Solothurn genehmigt. Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der vorliegenden Steuerreglementsrevision durch die Gemeindeversammlung.

#### BERICHTERSTATTUNG

Als Folge der Teilnahme am Pilotprojekt 'Einheitlicher Steuerbezug' ist das Gemeindesteuerreglement der Gemeinde Dornach zu revidieren, um die Grundlage für den Einheitsbezug im kommunalen Recht zu schaffen. Da das aktuelle Steuerreglement aus dem Jahr 2001 veraltet ist, drängt sich eine Totalrevision des Reglements auf. Der Einheitsbezug wird im Paragraphen 4 geregelt. Dieser Paragraph könnte bei einem künftigen Austritt aus dem Einheitsbezug wieder gestrichen werden, ohne dass eine Neummerierung bzw. eine grössere Revision des Reglements notwendig wäre.

Das neue Gemeindesteuerreglement wurde anhand eines Mustersteuerreglements des Kantonalen Steueramtes ausgearbeitet. Das revidierte Steuerreglement wurde dem Rechtsdienst des KSTA zur Prüfung eingereicht und von diesem bestätigt. Im Folgenden werden die geplanten massgebenden Änderungen des bisherigen Steuerreglements erläutert:

Der aktuelle § 4 des Steuerreglements betreffend die Besteuerung von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften wird aufgehoben, da die gesetzliche Grundlage (§ 99 und § 100 StG) anlässlich der Steuervorlage 17 ersatzlos aufgehoben wurde.

Gemäss § 4 des neuen Gemeindesteuerreglements führt die Einwohnergemeinde Dornach per 1. Januar 2024 den freiwilligen Einheitsbezug nach § 256<sup>bis</sup> StG ein und schliesst per 1. Januar 2024 mit dem Kantonalen Steueramt eine entsprechende Leistungsvereinbarung ab. Der Bezug der direkten Gemeindesteuern ab Steuerperiode 2024 richtet sich nach der Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 sowie nach der Leistungsvereinbarung vom 30. September 2022.

Die Bestimmungen zum Steuerbezug (§§ 10 bis 18) werden während des Einheitsbezuges nicht angewandt.

Der Verzugszinssatz wird neu vom Gemeinderat festgesetzt. Bisher entsprach der Verzugszins jenem, den der Regierungsrat für die Staatssteuern festlegte (§ 12 Abs. 4). Dasselbe gilt für den Vergütungs- und den Rückerstattungszinssatz (§§ 13 und 14).

Erlassgesuche betreffend Staats- und Bundessteuern sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn, solche betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung einzureichen (§ 17):

Wird Erlass sowohl für die Gemeinde- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Finanzverwaltung eingereicht werden. Diese leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern ist separat anzufechten.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind das Steuerreglement vom 24. Januar 2001 mit all seinen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Das Gemeindesteuerreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Finanzdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 7. November 2022 hat der Gemeinderat entschieden, der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dornach zu beantragen, das Gemeindesteuerreglement entsprechend Beilage 1 total zu revidieren und auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen.

#### ANTRAG

://: 1. Die Gemeindeversammlung beschliesst, das Gemeindesteuerreglement gemäss Beilage 1 total zu revidieren und auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten zu lassen.

Beilage:

- Entwurf Gemeindesteuerreglement

Ergänzende Unterlagen zur Information (können auf der Gemeindeverwaltung und online eingesehen werden):

- Steuerverordnung Nr. 23 zum Einheitsbezug (StVO Nr. 23; BGS 614.159.23)
- Leistungsvereinbarung vom 30. September 2022



Versammlung vom 30.11.2022

## STELLENPLAN 2023

### EINLEITUNG

Der Stellenplan muss gemäss Dienst- und Gehaltsordnung von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Der Stellenplan zeigt in der Übersicht alle in der Gemeindeverwaltung bewilligten Pensen pro Abteilung.

| Abteilung/Name  | Beantragte Pensen per 01.01.2023 | Besetzte Pensen per 31.12.2022 | Bewilligte Pensen per 01.01.2022 | Bemerkung Erläuterungen seit 01.01.2022   |
|---|----------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|---|
| <b>Allgemeine Verwaltung</b>  |                                  |                                |                                  |   |
| Bauverwaltung   | 600%                             | 500%                           | 500%                             | Unterschied 01.01.2022 vs 01.01.2023: +100% infolge Reorganisation Bauverwaltung (Aufstockung; ausführliche Begründung siehe unten)   |
| Zentrale Dienste (Einwohnerdienste / Administration sowie Personal / IT)  | 520%                             | 520%                           | 400%                             | Unterschied 01.01.2022 vs 31.12.2022: Zugang Lohnbuchhaltung aus Finanzverwaltung 60%, Zugang Personal / IT aus VL von 80% sowie Abgang 20% für Office Management in VL   |
| Finanzverwaltung  | 230%                             | 230%                           | 300%                             | Unterschied 01.01.2022 vs 31.12.2022 und 01.01.2023: Abgang Lohnbuchhaltung an Zentrale Dienste 60% + Abgang Finanzverwalter an VL 10%  |
| Verwaltungsleitung zzgl. Stabsstellen (Gemeinbeschreiberin, Office Managerin, Juristin und Generationenbeauftragte:r) | 420%                             | 290%                           | 360%                             | Unterschied 01.01.2022 vs 31.12.2022: Abgang Personal / IT aus VL von 80%, Zugang für Office Management aus ZD von 20% sowie Zugang Finanzverwalter aus Finanzverwaltung 10% = 310%. Es verbleiben 20%. Diese sollen zusammen mit den +110% für die Juristin sowie eine:n Generationenbeauftragte:n gebraucht werden (Aufstockung; ausführliche Begründung siehe unten) |
| <b>TOTAL</b>  | <b>1770%</b>                     | <b>1540%</b>                   | <b>1560%</b>                     |   |



|   |              |              |              |   |
|---|--------------|--------------|--------------|---|
| <b>Sozialregion</b>                       |              |              |              |   |
| Leitung                                   | 160%         | 60%          | 160%         | Vakanz Leitung Sozialregion sowie Bereichsleitung EKS von insgesamt 100%  |
| Fachbereich Sozialhilfe                   | 765%         | 460%         | 610%         | Besetzte Pensen per 31.12.2022: Vakanz im Team Sozialhilfe von 150%<br>Beantragte Pensen per 01.01.2023: + 155% für Asylwesen bzw. Ukraine (Aufstockung; ausführliche Begründung siehe unten) |
| Fachbereich Erwachsenen- und Kinderschutz | 580%         | 565%         | 580%         | Besetzte Pensen per 31.12.2022: Vakanz im Team EKS von 15%  |
| Fachbereich Zentrale Dienste              | 350%         | 275%         | 350%         | Besetzte Pensen per 31.12.2022: Vakanz im Team Zentrale Dienste von 75%   |
| Ausbildungsplatz Soziale Arbeit           | Nein         | Nein         | Nein         |   |
| <b>TOTAL Sozialregion</b>                 | <b>1855%</b> | <b>1290%</b> | <b>1700%</b> |   |
|   |              |              |              |   |
| <b>Werkhof</b>                            |              |              |              |   |
| Gärtnerei                                 | 300%         | 300%         | 300%         |   |
| Hauswarte                                 | 200%         | 200%         | 200%         |   |
| Werkhof                                   | 550%         | 550%         | 550%         |   |
| Wasserversorgung                          | 150%         | 150%         | 150%         |   |
| Feuerwehr                                 | 80%          | 80%          | 80%          |   |
|   |              |              |              |   |
| <b>TOTAL Werkhof</b>                      | <b>1280%</b> | <b>1280%</b> | <b>1280%</b> |   |
|   |              |              |              |   |
| <b>Schulen</b>                            |              |              |              |   |
| Schulleitung                              | 180%         | 180%         | 180%         |   |
| Schulsekretariat                          | 70%          | 70%          | 70%          |   |
| Schulsozialarbeit                         | 80%          | 80%          | 80%          |   |
| MSD Leitung                               | 75%          | 75%          | 75%          |   |
| MSD Sekretariat                           | 40%          | 40%          | 40%          |   |
| <b>TOTAL Schulen</b>                      | <b>445%</b>  | <b>445%</b>  | <b>445%</b>  |   |
| <b>Total</b>                              | <b>5350%</b> | <b>4555%</b> | <b>4985%</b> |   |
|   |              |              |              |   |
| Lernende KV                               | 2            | 1            | 3            |   |
| Lernende Fachleute Betriebsunterhalt      | 2            | 2            | 2            |   |
| Lernende Unterhaltspraktiker              | 1            | 0            | 0            |   |

## BERICHTERSTATTUNG

Gestützt auf verschiedene Beschlüsse des Gemeinderats werden folgende Aufstockungen gegenüber dem Vorjahr beantragt:

### **Bauverwaltung: +100%**

Um die Reorganisation der Bauverwaltung und die damit verbundenen Leistungserwartungen umsetzen zu können, wird eine Stellenplanerhöhung von 100% benötigt. Diese verteilt sich auf die Schaffung des neuen Bereichs Umwelt/Energie/Natur +50%, den Bereich Hochbau/gemeindeeigene Liegenschaften +30% sowie die Bereiche Bauinspektorat +15% sowie Sekretariat +5%.

Die zusätzlichen oder verbesserten Leistungen, die eine solche Pensenerhöhung rechtfertigen, können zusammenfassend wie folgt umschrieben werden:

#### Schaffung des neuen Bereichs Umwelt/Energie/Natur +50%

- Organisation und Realisation der Aufgaben und Projekte mit Schwerpunkt Natur- und Landschaftsschutz, Klima, Energie, Lufthygiene und Lärmschutz
- Verantwortung Zertifizierung (z.B. Energiestadt)
- Planung und Förderung nachhaltige Mobilität
- Biodiversität und Grünraumplanung
- Beratung von gemeindeinternen Abteilungen und Mitarbeit in Projekten
- Ansprechperson für die Bevölkerung und Kontaktpflege zu kommunalen und regionalen Interessenverbänden/Kommissionen
- Realisierung Fördergelder
- Konzeption Abfallentsorgung
- Budgetverantwortung im Zuständigkeitsbereich

#### Bereich Hochbau/gemeindeeigene Liegenschaften +30% (auf insgesamt 80%)

- Ausführende Stelle für die Raumbewirtschaftung (inkl. Parkierflächen)
- Bewirtschaftung Sportanlagen (Gigersloch, Weiden, Glungge und Schiessstand)
- Personalführung und Koordination Hauswarte (inkl. Sportanlagenwart) und Reinigungskräfte, ca. 20 Personen
- Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der gemeindeeigenen Bauten und Anlagen im Hochbau
- Erarbeitung und Umsetzung einer Liegenschaftsstrategie
- Budgetverantwortung im Zuständigkeitsbereich

#### Bauinspektorat +15% sowie Sekretariat +5%

Die Erhöhungen des Sekretariats und des Bauinspektorats ergeben sich teilweise aufgrund der zusätzlichen Aufgaben in den beiden obgenannten Bereichen (Sekretariat) und teilweise aufgrund ungenügender Ressourcen in der heutigen personellen Ausstattung der Bauverwaltung (Bauinspektorat).

### **Zentrale Dienste (Einwohnerdienste / Administration sowie Personal / IT)**

Die Zentralen Dienste weisen Ende 2022 und anfangs 2023 mehr Stellenprocente aus (520%), als anfangs 2022 (400%), da

- der Bereich Personal / IT (80%) aus der Verwaltungsleitung als ein Bereich in die Zentralen Dienste verschoben wurde,
- die Lohnbuchhaltung (60%) von der Finanzverwaltung in den Bereich (Personal / IT) der Zentralen Dienste verschoben wurde, und
- Teilprocente (20%) von den Zentralen Diensten für die Office Managerin in die Verwaltungsleitung verschoben wurden.

## **Finanzverwaltung**

Die Finanzverwaltung weist Ende 2022 und anfangs 2023 weniger Stellenprozente aus (230%), als anfangs 2022 (300%), da

- die Lohnbuchhaltung (60%) von der Finanzverwaltung in den Bereich (Personal / IT) der Zentralen Dienste verschoben wurde, und
- Teilprozente (10%) von der Finanzverwaltung für den Verwaltungsleiter in Personalunion mit dem Finanzverwalter in die Verwaltungsleitung verschoben wurden.

## **Verwaltungsleitung zzgl. Stabsstellen (Gemeindeschreiberin, Office Managerin, Juristin und Generationenbeauftragte:r): +110%**

Die Verwaltungsleitung zzgl. Stabsstellen weist Ende 2022 weniger vergebene Stellenprozente aus (290%), als anfangs 2022 (360%). Dies, da

- der Bereich Personal / IT (80%) aus der Verwaltungsleitung als ein Bereich in die Zentralen Dienste verschoben wurde,
- Teilprozente (20%) von den Zentralen Diensten für die Office Managerin in die Verwaltungsleitung verschoben wurden,
- Teilprozente (10%) von der Finanzverwaltung für den Verwaltungsleiter in Personalunion mit dem Finanzverwalter in die Verwaltungsleitung verschoben wurden,
- 20% nicht vergeben sind. Diese sollen zusammen mit den +110% für die Juristin sowie eine:n Generationenbeauftragte:n (vgl. sogleich hiernach) gebraucht werden.

Per 01.01.2023 drängt sich eine Pensenaufstockung um 110% für die Schaffung folgender Stellen auf:

### Juristische Assistenz

Per 01.01.2022 wurde Sarah-Maria Kaiser als Gemeindeschreiberin / stellvertretende Verwaltungsleiterin / Leiterin Zentrale Dienste in einem 90%-Pensum angestellt. Die Gemeindeschreiberin administriert sowohl den Gemeinderat als auch die Gemeindeversammlung, ist Teil der Verwaltungsleitung sowie der Geschäftsleitung, und leitet die Zentralen Dienste, wobei in diesen Bereich auch die politischen Rechte (u.a. Abstimmungen und Wahlen) fallen. Darüber hinaus ist sie der Rechtsdienst der Verwaltung und seit dem 1. März 2022 die Personalverantwortliche. Um all diese Aufgaben zu erfüllen, ist die Schaffung einer juristischen Stelle nötig, um dieses Aufgabenfeld weitestgehend abdecken zu können, ohne dafür zu viele externe Unterstützung (Anwälte:innen) in Anspruch zu nehmen. Die Person arbeitet in Beschwerde- und Rechtsmittelverfahren, bei der (Weiter-) Entwicklung von gemeindeeigenen Rechtserlassen sowie Projekten mit.

### Generationenbeauftragte:r

Die beiden Ressortverantwortlichen Kevin Voegtli (Freizeit, Kultur und Sport) und Daniel Müller (Soziales und Gesundheit) müssen ihre Aufgaben (Daniel Müller betreffend die Aspekte Gesundheit und Alter sowie Kevin Voegtli betreffend all seine Aspekte) derzeit ohne zuständige Ansprechperson in der Verwaltung wahrnehmen. Diesem Umstand wird mit der Schaffung dieser Stelle Abhilfe geschaffen.

Zweck der neuen Stelle ist einerseits das Freizeit- und Kulturleben der Gemeinde zu fördern sowie andererseits Kinder-, Jugend- und Altersanliegen aufnehmen zu können und zu administrieren. Vom/von der Generationenbeauftragten sollen folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

Informations- und Auskunftsstelle für die Einwohner:innen von Dornach

- Angebotsübergreifende Auskunftserteilung und Beratung für Einwohner:innen
- Vernetzung mit den Leistungserbringern, Pflege des Wissens betreffend die Angebote

- Öffentlichkeits- und Informationsarbeit zu den verfügbaren Angeboten und den von der Gemeinde unterstützten Leistungen

#### Operative Leitung Integration

- Pflege der öffentlichen Informationen rund um den Themenbereich Integration
- Betreuung der Integrationsdossiers durch die Prozessstufen «Fördern und Fordern»
- Vernetzung mit den lokalen Akteuren im Bereich Integration, Organisation von regelmässigen Anlässen / Treffen
- Reporting gegenüber Kanton

#### Förderung des Freizeit- und Kulturlebens in der Gemeinde und Betreuung des Beitragswesens

- Konzeptionelle Erarbeitung und Umsetzung einer Förder- und Beitragspolitik
- Koordination und Vermittlung zwischen den Akteuren im Freizeit- und Kulturbereich (u.a. auch mit der Organisation von Netzwerktreffen und ähnlichen Gefässen)
- Administrative Abwicklung der Beiträge an Vereine und Kulturinstitutionen

#### Vernetzung und Koordination der familienergänzenden Betreuungsangebote in der Gemeinde

- Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu den bestehenden Angeboten und den Unterstützungsmöglichkeiten
- Anlaufstelle für die Bevölkerung: Hilfe und Unterstützung für Erziehungsberechtigte in der Suche von Angeboten
- Periodische Berichterstattung an Gemeinderat über Anforderungen, Bedürfnisse, Auslastung und Kapazitäten der Angebote

#### Unterstützung der politischen Entscheidungsträger und Institutionen

- Begleitung der Institutionen mit Leistungsaufträgen oder Beteiligungen der Gemeinde in den Bereichen Kind & Jugend (Offene Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und Jugendberatung), Familien (Mütter- und Väterberatung, KiTa), Alter (Altersheime, Alterssiedlung, Wohngruppen, Versorgungsregion, Tagesstätten), Gesundheit (Spitex, Suchthilfe) und Kultur
- Information an die Entscheidungsträger über Vorhaben und relevante Entwicklungen in diesen Institutionen inkl. Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden Gemeinderat und Fachkommissionen

#### Spezialaufträge

- Mitarbeit in und Leitung von Projekten (bspw. Umsetzung Kinder- und Jugendleitbild; Altersmodell)
- A.o. Arbeiten und Aufträge auf Anweisung und in Absprache mit dem/r Vorgesetzten

#### **Sozialregion**

Die Stellenprozentage der Leitung, des Fachbereichs Erwachsenen- und Kinderschutz sowie des Fachbereichs Zentrale Dienste bedürfen keiner Anpassungen. Anders sieht es betreffend den Fachbereich Sozialhilfe aus.

#### Fachbereich Sozialhilfe: +155%

Aufgrund der aktuellen Situation rund um die Ukraine reicht der bisherige Stellenetat (610%) nicht mehr aus. Um die Fallzahlen (zusätzliche 150 Sozialhilfedossiers zu 250 bestehenden Sozialhilfedossiers) bewältigen zu können, ist eine Erhöhung von 155 Stellenprozenten notwendig. Das Leitorgan, bestehend aus Vertretungen sämtlicher an der Sozialregion beteiligten Gemeinden, hat das entsprechende Budget

genehmigt und beantragt dies der Gemeinde Dornach zur Genehmigung. Dornach trägt die Kosten anteilmässig.

Die Stellenprozepte des **Werkhofs** sowie der **Schulen** (Schulen Dornach sowie Musikschule Dornach), bedürfen keiner Anpassungen.

### **Lehrstellen**

Da im Sommer 2022 keine neue KV-Lehrstelle angeboten wurde, sollen per Sommer 2023 zwei neue KV-Lehrstellen angeboten werden.

Die beiden aktuellen Lernenden im Bereich Fachleute Betriebsunterhalt schliessen ihre Lehren im Sommer 2023 ab, weshalb im Anschluss wiederum zwei neue Lernende ihre Lehre bei der Einwohnergemeinde Dornach aufnehmen dürfen sollen. Ergänzend soll neu eine Unterhaltspraktiker-Lehre beim Werkhof angeboten werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2022 hat der Gemeinderat entschieden, der Gemeindeversammlung am 30. November 2022 zu beantragen, den Stellenplan 2023 zu genehmigen.

### **ANTRAG**

- ://: 1. Der Stellenplan 2023 wird genehmigt.  
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Ergänzende Unterlagen zur Information (können auf der Gemeindeverwaltung und online eingesehen werden):

- GRB 2022/182 vom 27.06.2022
- GRB 2022/155 vom 13.06.2022
- GRB 2022/159 vom 13.06.2022

## BUDGET 2023

### EINLEITUNG

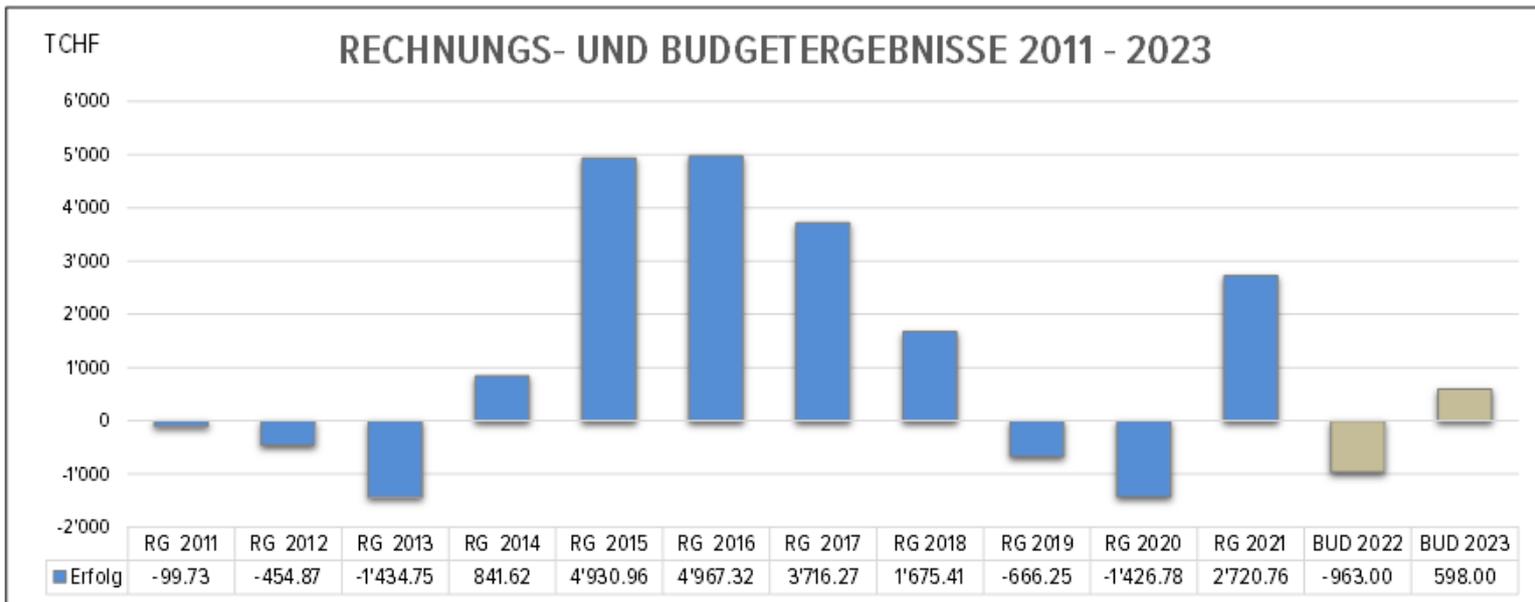
#### Überblick zum Budget

##### Budgetprozess

Das Budget 2023 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 598'200.00 ab. Im Rahmen des Budgetprozesses wurden durch den Gemeinderat und die Verwaltungsleitung Budgetrichtlinien erarbeitet. Diese dienten als Basis für das durch die Abteilungs- und Bereichsleitungen erstellte Rohbudget. Aufbauend auf dem Vorjahresbudget musste jede Zahl aktiv bearbeitet und für das kommende Jahr aktualisiert werden. Der Gemeinderat hat sich in drei Lesungen (2 Klausuren, 1 ordentliche Sitzung) intensiv mit dem Rohbudget auseinandergesetzt, dieses hinterfragt, und wo nötig und möglich korrigiert. Gebundene Ausgaben (= durch den Gemeinderat nicht steuerbar) wurden entweder durch kantonale Vorgaben übernommen oder über Mittelwerte der letzten Rechnungen eingesetzt. Die Planung der Steuereinnahmen wurde basierend auf dem letzten Jahresergebnis (2021) vorgenommen. Zusätzlich zu den Arbeiten am Budget befassten sich der Gemeinderat, die Verwaltungsleitung und die Abteilungsleitung Bauverwaltung in insgesamt 4 Lesungen mit der Mehrjahresinvestitionsplanung, welche das Investitionsbudget 2023 beinhaltet.

Das strukturelle Defizit (operativer Gewinn/Verlust) von rund CHF 2.3 Mio. im Vorjahresbudget, konnte auf einen Verlust von ca. CHF 0.7 Mio. verringert werden. Dieses wird durch die Auflösung der Neubewertungsreserven (= ausserordentlicher Ertrag) aufgefangen. Weitere Massnahmen von mittel- bis langfristiger Natur sollen ab dem Jahr 2023 in die Wege geleitet werden, um das strukturelle Defizit nachhaltig zu beseitigen.





### Vergleich B2023/B2022/R2021

| Nummer | Erfolgsrechnung Sachgruppengliederung       | Budget 2023          |                      | Budget 2022          |                      | Jahresrechnung 2021  |                      |
|--------|---|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|        |   | Aufwand              | Ertrag               | Aufwand              | Ertrag               | Aufwand              | Ertrag               |
|        | <b>Erfolgsrechnung</b>                      | <b>54'543'900.00</b> | <b>54'543'900.00</b> | <b>49'725'900.00</b> | <b>49'725'900.00</b> | <b>52'643'311.03</b> | <b>52'643'311.03</b> |
| 3      | <b>Aufwand</b>                              | <b>53'945'700.00</b> |                      | <b>49'725'900.00</b> |                      | <b>49'922'551.57</b> |                      |
| 30     | Personalaufwand                             | 15'301'400.00        |                      | 13'923'900.00        |                      | 13'591'059.95        |                      |
| 31     | Sach- und übriger Betriebsaufwand           | 6'327'500.00         |                      | 6'047'500.00         |                      | 5'776'885.33         |                      |
| 33     | Abschreibungen Verwaltungsvermögen          | 1'024'000.00         |                      | 918'200.00           |                      | 715'105.45           |                      |
| 34     | Finanzaufwand                               | 266'600.00           |                      | 255'400.00           |                      | 724'542.60           |                      |
| 35     | Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 517'000.00           |                      | 593'700.00           |                      | 622'728.39           |                      |
| 36     | Transferaufwand                             | 30'018'900.00        |                      | 27'515'800.00        |                      | 28'022'909.85        |                      |
| 39     | Interne Verrechnungen                       | 490'300.00           |                      | 471'400.00           |                      | 469'320.00           |                      |
| 4      | <b>Ertrag</b>                               |                      | <b>54'543'900.00</b> |                      | <b>48'762'900.00</b> |                      | <b>52'643'311.03</b> |
| 40     | Fiskalertrag                                |                      | 26'648'000.00        |                      | 24'226'000.00        |                      | 26'112'486.96        |
| 41     | Regalien und Konzessionen                   |                      | 191'700.00           |                      | 181'700.00           |                      | 185'986.68           |
| 42     | Entgelte                                    |                      | 7'367'400.00         |                      | 4'926'500.00         |                      | 7'002'571.25         |
| 44     | Finanzertrag                                |                      | 615'100.00           |                      | 545'500.00           |                      | 1'517'581.35         |
| 45     | Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen    |                      | 357'200.00           |                      | 184'200.00           |                      | 254'875.80           |
| 46     | Transferertrag                              |                      | 17'520'400.00        |                      | 16'873'800.00        |                      | 15'746'688.99        |
| 48     | Ausserordentlicher Ertrag                   |                      | 1'353'800.00         |                      | 1'353'800.00         |                      | 1'353'800.00         |
| 49     | Interne Verrechnungen                       |                      | 490'300.00           |                      | 471'400.00           |                      | 469'320.00           |
| 9      | <b>Abschlusskonten</b>                      | <b>598'200.00</b>    |                      |                      | <b>963'000.00</b>    | <b>2'720'759.46</b>  |                      |
| 90     | <b>Abschluss Erfolgsrechnung</b>            | <b>598'200.00</b>    |                      |                      | <b>963'000.00</b>    | <b>2'720'759.46</b>  |                      |

### Begründung erheblicher Abweichungen der Erfolgsrechnung (Sachgruppengliederung)

**30 Personalaufwand:** Der Anstieg des Personalaufwands hat sehr viele unterschiedliche Gründe: Der Erfahrungsstufenanstieg der Gehälter von Mitarbeitenden mit öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen von durchschnittlich rund 1,2%, der Anstieg im Stellenplan der Sozialregion um 155% – hauptsächlich bedingt durch die Ukraine-Krise und netto nur teilweise von der Gemeinde Dornach getragen, da alle Gemeinden der Sozialregion dafür aufkommen –, der Anstieg im Stellenplan für eine Juristin sowie eine(n) Generationenbeauftragte(n) um 110%, die Aufstockung der Bauverwaltung als Resultat einer Analyse und den darauffolgenden Reorganisationsarbeiten im Sekretariat um 20%, im Bereich der gemeindeeigenen Liegenschaften um 30% sowie durch die Neuschaffung des Kompetenzzentrums Energie, Umwelt und Natur im

Umfang von 50%. Bei der Teuerung stellt die Gemeinde auf die kantonalen Vorgaben ab und richtet sich nach dem Beschluss des Kantons zur Teuerung. Im vorliegenden Budget ist ein Teuerungsausgleich von 2% enthalten. Sollte diese nicht beschlossen werden, reduzieren sich die Personalkosten in diesem Umfang. Gleichzeitig wurden die Berechnungen und Zuteilungen der gesamten Personal- und Sozialkosten einer Verifizierung unterzogen. Dabei hat man Arbeitgeberbeiträge in die Pensionskassen, Sitzungsgelder, Lehrerlöhne, Zuteilung des Reinigungspersonals etc. geprüft, und wo nötig korrigiert. Zudem gab es eine Ausweitung des Reinigungsbedarfs durch zusätzliche Liegenschaften, das Team der Glungge wurde mit Arbeitsverträgen ausgestattet (keine externen Dienstleister mehr) und es musste umgehend eine Asylkoordinatorin für Dornach (Ukraine-Krise) angestellt werden.

**31 Sach- und übriger Betriebsaufwand:** Die Budgetrichtlinien gaben vor, dass rund 5% der Sachkosten reduziert werden sollen, wo dies möglich ist. In der Folge reichten einige Bereiche ein bereits gekürztes Rohbudget vor den Lesungen durch den Gemeinderat ein (z.B. Feuerwehr). Anlässlich der Gemeinderatsklausuren wurden weitere Streichungen (z.B. Lehrmittel, Straffung von Bauprojekten, Funktionskontrollen, Dienstleistungen Dritter, Anschaffungen (auch mieten statt kaufen), Renovationsarbeiten, Kürzung von IT-Beschaffungen, Beiträge oder Unterhaltsarbeiten) oder Verschiebungen durch Priorisierung (teilweise vorgezogen ins Jahr 2022 oder verschoben ins Jahr 2024) durch den Gemeinderat vorgegeben. Eine Analyse im Bereich der Sozialregion hat zu diversen Verschiebungen von direkt zuordenbaren Aufwandpositionen geführt, die durch alle 11 beteiligten Gemeinden getragen werden und die Erfolgsrechnung von Dornach netto entlasten. Im Gegenzug stiegen die Kosten für Unterhalt und Energie um rund 20%. In der Summe ist der Anstieg des Sach- und übrigen Betriebsaufwandes im Vergleich zum Vorjahresbudget moderat ausgefallen.

**33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen:** Aufgrund der Nettoinvestitionen der Jahre 2022 (Hochrechnung) und 2023 liegt der Abschreibungsaufwand über dem Vorjahresbudget. Der Umbau des Verwaltungsgebäudes der Sozialregion sowie die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges verursachen einen grossen Teil des Anstiegs. Gegenüber der Rechnung 2021 ist vor allem der Umbau der Gemeindeverwaltung für einen Anstieg verantwortlich. Die Zunahme der Abschreibungen wird in zukünftigen Budgets festzustellen sein, da in den nächsten Jahren einige grosse Investitionsprojekte in Angriff genommen werden.

**34 Finanzaufwand:** Die Senkung des Rückerstattungszinssatzes ab dem Steuerjahr 2021 von 3% auf 0.25% wirkt sich im Budget 2023 gegenüber der Jahresrechnung 2021 mit sinkenden Ausgaben aus. Eine leichte Zunahme ist im Unterhalt und bei den Energiekosten der Liegenschaften des Finanzvermögens festzustellen.

**35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen:** Der Gewinn der GGA ist leicht höher als im Budget 2022, die Wasserversorgung schreibt erstmalig einen Verlust, daraus reduziert sich die Gesamteinlage. Zudem führen die höheren planmässigen Abschreibungen zu geringeren Pflichtabschreibungen auf den Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung (Einlage in Werterhalt).

Da die Gewinne der Spezialfinanzierungen (GGA, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) geringer ausfallen als im Vorjahr, reduziert sich die Einlage. Zudem führen die höheren planmässigen Abschreibungen zu geringeren Pflichtabschreibungen auf den Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung (Einlage in Werterhalt).

**36 Transferaufwand:** Dieser beinhaltet jegliche gebundenen Ausgaben, welche an den Kanton abgeliefert werden, sowie Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände. Eine Zunahme ist vor allem in den Bereichen Zivilschutz, Bildung, Soziale Sicherheit und Asylwesen zu verzeichnen. Ebenfalls hier erfasst ist der Finanz- und Lastenausgleich mit einer leicht tieferen Nettobelastung als im Budget des Vorjahres von rund CHF 2.4 Mio.

**40 Fiskalertrag:** Basis für die Steuereinnahmen ist ein unveränderter Steuerfuss von 88%. Die Steuererträge wurden auf Basis der Jahresrechnung 2021 berechnet. Die Daten für weiterführende Überlegungen bei der Budgeterstellung werden somit auf den letzten bekannten Veranlagungs- und somit Abgrenzungsstand abgestellt. Diese Zahlen wurden mit regionalen ökonomischen Konjunkturfaktoren der Region Nordwestschweiz auf das Jahr 2023 hochgerechnet (z.B. einer zu erwartenden Teuerung auf den Einkommen) und um Steuerreformen (bei natürlichen und juristischen Personen) und auf Basis von Auswirkungsberechnungen durch die kantonale Steuerverwaltung korrigiert. Ein Vergleich zum Jahresergebnis 2021 ergibt somit einen moderaten Anstieg des Fiskalertrages. Effektive Daten liegen aufgrund der Veranlagungsstandes jeweils erst 2-3 Jahre später repräsentativ vor.

**42 Entgelte:** Diese beinhalten neben den Ersatzabgaben (z.B. Feuerwehr) Gebühren (z.B. Einwohnerkontrolle oder Wasser) und Rückerstattungen. Die hauptsächliche Veränderung gegenüber dem Vorjahresbudget betrifft die Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter bei der Sozialregion. Davon profitieren alle beteiligten Gemeinden anteilmässig.

**44 Finanzertrag:** Mehrertrag durch Zinsen, leichte Mehreinnahmen bei den Pacht- und Mietzinsen des Verwaltungsvermögens, welche leichte Mindereinnahmen im gleichen Bereich des Finanzvermögens überkompensieren.

**45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen:** Setzt sich aus den Entnahmen aus dem Werterhalt (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), sowie dem Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierung (Wasserversorgung und Abfallbeseitigung) zusammen.

**46 Transferertrag:** Die Entschädigungen von Kanton, Gemeindewesen und Zweckverbänden sind rund 3.5% höher als im Vorjahresbudget. Dies ist wiederum hauptsächlich auf die Sozialregion (Beiträge vom Kanton, z.B. für Asyl, Flüchtlinge etc.) zurückzuführen, wovon alle beteiligten Gemeinden profitieren. Ebenso tragen höhere Beiträge vom Kanton im Bereich der Bildung zu diesem Anstieg bei.

**48 Ausserordentlicher Ertrag:** Mit Einführung von HRM2 wurden für das Finanzvermögen Neubewertungsreserven geschaffen (= Diff. Buchwert zu Marktwert zum Zeitpunkt der Einführung). Die gesetzliche Vorgabe sieht vor, dass positive Neubewertungen ab dem Jahr 2021 bis längstens zum Jahr 2025 zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst werden (CHF 1'353'800.00/Jahr an ausserordentlichem Ertrag).

## **Erläuterungen und Kommentare zu Investitionen und Spezialfinanzierungen**

### **Investitionen**

Die geplanten Projekte und Bauvorhaben der Investitionsrechnung belaufen sich für das Jahr 2023 auf brutto CHF 6'918'000.00 (inkl. der Investitionen ins Finanzvermögen auf Total CHF 7'218'000.00). Die Investitionsrechnung basiert auf dem Mehrjahresinvestitionsplan (MJIP) der Gemeinde und den von der Gemeindeversammlung bewilligten Projekten. Mit CHF 5'210'000.00 bilden die Strassen/Wasser/Abwasser-Sanierungen (ohne Planungen unter 'Strassen übrige') die mit Abstand grösste Position der Investitionsrechnung für das Jahr 2023. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass hier ein grosser Nachholbedarf besteht, um die gewohnte Versorgungsqualität in Dornach zu erhalten. Der Nachholbedarf wird uns auch in den folgenden Jahren weiter begleiten. Um die Bauverwaltung so gering wie möglich mit anderen Projekten zu belasten, wurden sämtliche Investitionsbereiche einer Priorisierung unterzogen, welche der Gemeinderat in insgesamt 4 Lesungen genehmigt hat. Die Erfolgsrechnung wird ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Fertigstellung des jeweiligen Projektes mit den entsprechenden Abschreibungen nach Nutzungsdauer belastet.

### **GGA-Anlage**

Die Spezialfinanzierung Grossgemeinschaftsantennenanlage budgetiert für das Jahr 2023 einen Gewinn von CHF 188'600.00. Die Aufwendungen und Erträge bewegen sich in etwa auf Vorjahresniveau. Die Investitionsrechnung weist Bruttoausgaben in der Höhe von CHF 113'000.00 aus. Diese beinhalten technische Instandhaltung und werden weitestgehend über bestehende Strassenprojekte (Gempenring, Schlattweg, Schulgartenweg, Weidenstrasse, Rebenweg) realisiert.

### **Wasserversorgung**

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung budgetiert einen Aufwandüberschuss von - CHF 52'500.00 (Vorjahr Gewinn von CHF 19'400.00). Mehraufwendungen fallen hauptsächlich durch absehbar steigende Energiekosten sowie zunehmende Abschreibungen von Sachanlagen an. Insgesamt belaufen sich die Bruttoinvestitionen auf CHF 1'925'000.00. Dies betrifft hauptsächlich Leitungssanierungen von Strassenunterhaltsprojekten (Juraweg, Gempenring, Schlattweg, Bruggweg, Schulgartenweg, Rebenweg etc.). Die Finanzierung der Wasserversorgung erfolgt neben den Wassergebühren durch Anschlussbeiträge und Subventionen der Gebäudeversicherung.

### **Abwasserbeseitigung**

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung rechnet mit einem Gewinn in der Höhe von CHF 142'500.00. Die Aufwendungen und Erträge bewegen sich in etwa auf Vorjahresniveau, einzig die Prognose der Entgelte ist leicht unter der Budget Vergleichsperiode. Die Investitionsrechnung umfasst Bruttoausgaben von CHF 957'000.00. Sanierungen und Ersatz von Werkleitungen sind ähnlich wie bei der Wasserversorgung: Juraweg, Gempenring, Schlattweg, Schulgartenweg, Gigerslochgraben, Rebenweg.

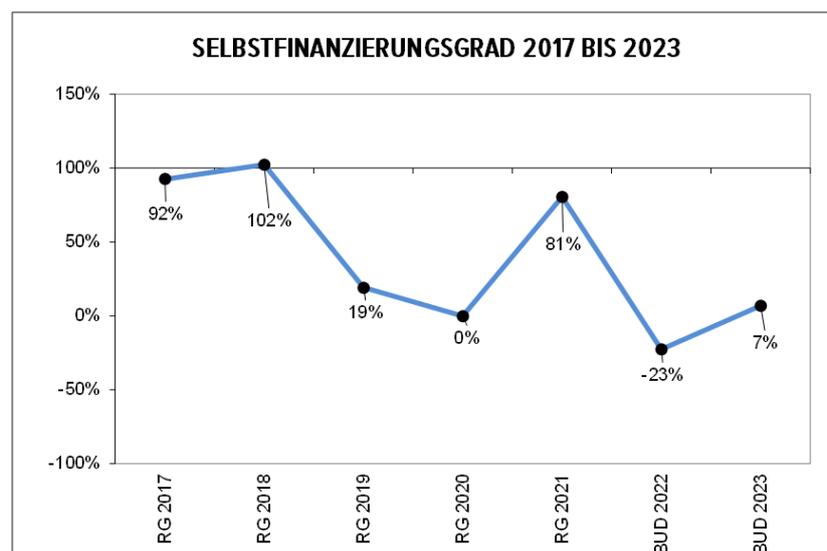
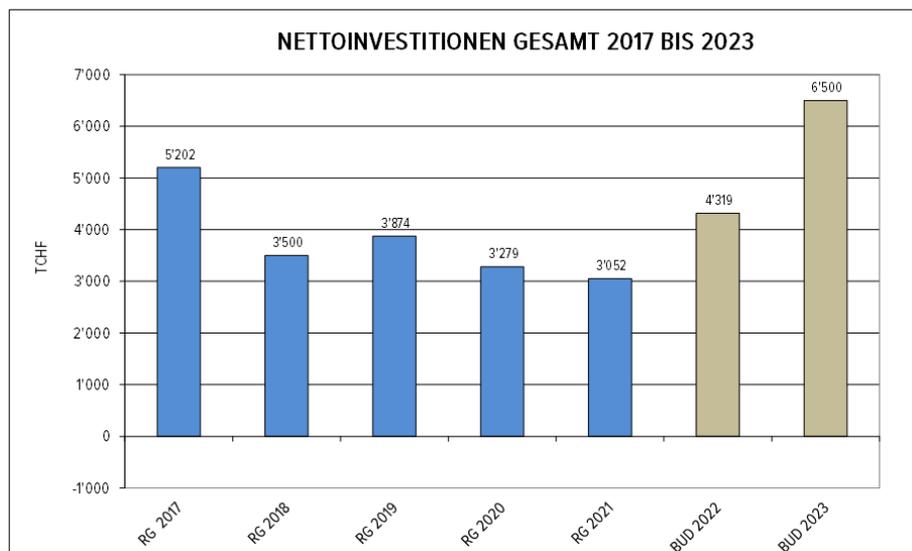
### **Abfallbeseitigung**

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist für das Budgetjahr einen Verlust von CHF 156'400.00 aus. Die Aufwendungen unterscheiden sich kaum im Vergleich zum Vorjahresbudget, die Erträge des Vorjahresbudget sind rund CHF 100'000.00 höher budgetiert worden. Dies von der Annahme ausgehend, dass Mehrerträge im Bereich des Grüngutes anfallen. Diese wurden von der Gemeindeversammlung abgelehnt. Der Verlust kann durch das vorhandene Eigenkapital nur noch für das Jahr 2023 knapp gedeckt werden. Die Einführung der kostenpflichtigen Grüngutentsorgung muss zwingend im 2023 realisiert werden, um die Kasse nicht zu einem Sanierungsfall verkommen zu lassen. In der Investitionsrechnung 2023 ist kein Projekt geplant. Allerdings gibt es geplante Investitionen im 2024, welche danach zusätzliche Abschreibungen generieren.

### **Sozialregion Dorneck**

Der Bereich 5726 zeigt das Budget für den Betrieb der 11 Vertragsgemeinden umfassenden Sozialregion Dorneck mit über 20'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Budget der Sozialregion hat sich gegenüber dem Vorjahr vor allem im Personalaufwand (s. Erläuterungen im Antrag Stellenplan), im Sachaufwand (z.B. Miete neue Büroräumlichkeiten, Anstieg Energiekosten, mehr direkt getragenen Sachkosten, die von den Gemeindeaufwänden übertragen wurde etc.) sowie durch ansteigende Transferkosten und -erträge (aufgrund kantonaler Verfügungen) verändert. Der gemeindeeigene Anteil wird in den Positionen 5720.3632.01 (Dornacher Anteil an Sozialhilfekosten) und 5790.3632.01 (Anteil für den „Betrieb“ der Sozialregion) ausgewiesen und beträgt anteilmässig rund einen Drittel der Gesamtkosten der Sozialregion.

## Nettoinvestitionen und Selbstfinanzierungsgrad



## **Politische Bewertung und Ausblick**

Das Budget schliesst mit einem Gesamtergebnis von Plus TCHF 598 ab, was grundsätzlich gegenüber einem Minus im Vorjahr von -TCHF 963 eine wesentliche Verbesserung darstellt. Das operative Ergebnis ist jedoch mit -TCHF 756 weiterhin im negativen Bereich (Vorjahr -TCHF 2'317) und zeigt auf, dass zwar ein kleiner werdendes, aber immer noch vorhandenes strukturelles Defizit künftige Massnahmen erfordert, die sich positiv auswirken.

Diese Verbesserung konnte erwirkt werden, obwohl die Personal- und Sachkosten deutlich ansteigen. Die Gründe für den Anstieg bei den Personalkosten liegen im Erfahrungsstufenanstieg, Korrekturen von strukturellen Anpassungen, welche im letzten Jahr noch nicht vollzogen waren, einem Anstieg des Stellenplans sowie einer zu erwartenden Teuerung von 2%, welche allerdings vom Kanton noch nicht beschlossen wurde. Im Bereich der Sachkosten wurden zu erwartende Anstiege bei den Energiekosten sowie den allgemeinen Sachkosten um 20% berücksichtigt. Diese konnten teilweise durch Sparmassnahmen kompensiert werden, unter anderem konnte im Bereich der Sozialregion eine Verschiebung von Gemeinkosten zu Lasten aller beteiligter Gemeinden vollzogen werden, was die Gemeinde Dornach entlastet. Anstiege im Bereich von Transferaufwand sowie -ertrag sind hauptsächlich durch kantonale Vorgaben und Budgetrichtlinien bedingt und fallen im Bereich der Sozialregion an. Die Steuererträge werden neu nicht mehr auf Basis des Vorjahres berechnet, sondern auf Basis der Jahresrechnung 2021. Diese wurden mit regionalen ökonomischen Konjunkturfaktoren der Region Nordwestschweiz auf das Jahr 2023 hochgerechnet (z.B. einer zu erwartenden Teuerung auf den Einkommen) und um Steuerreformen (bei natürlichen und juristischen Personen) korrigiert. Ebenso wurden Entgelte auf Basis der letzten Jahresabschlüsse mit Mittelwerten neu berechnet. Auf eine Erhöhung der Gemeindesteuern konnte verzichtet werden.

Die Investitionen im Jahr 2023 sind vor allem geprägt durch viele Nachholarbeiten im Bereich des Tiefbaus (Strassen, Wasser, Abwasser). Es handelt sich dabei vorwiegend um Erhalt der Infrastruktur und um Projekte mit hoher Priorität. Der Plan ist sehr herausfordernd und es wird nicht einfach, alle vorgesehenen Projekte durchzuführen und abzuschliessen. Entsprechende zusätzliche externe Ressourcen wurden eingeplant. Daraus ergibt sich ab dem Jahr 2024 eine weitere Erhöhung der Abschreibungen. Gleichzeitig sollen auch zukunftsgerichtete Projekte auf den Weg gebracht werden (z.B. Jugendhaus, roter Platz, etc.).

Mit diesem Budget wurde aus Sicht des Gemeinderats ein erster wichtiger Schritt in Sachen Transparenz und Verbesserung der Finanzen erreicht. Die gleichzeitige Erarbeitung des Legislaturprogrammes führt weiterhin zu einer Priorisierung und Fokussierung auf die essentiellen Aufgaben von Politik und Verwaltung. Dieses Budget ist nicht mehr als eine wichtige Zwischenetappe. Im Verlauf des Jahrs 2023 müssen weitere und wesentliche mittel- und langfristige Potenziale zur Verbesserung der Finanzlage angegangen und realisiert werden, um das operative Budget in die Gewinnzone zu führen und die Finanzen der Gemeinde dahingehend zu stabilisieren, dass auch zukünftige Investitionen zu einem relevanten Anteil aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Die nachhaltige Sanierung der Finanzen ist noch nicht abgeschlossen, aber das vorliegende Budget stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg dar, wie dies in den nächsten Budgetperioden erreicht werden kann.

Der Gemeinderat hat das Geschäft anlässlich seiner Sitzung vom 24. Oktober 2022 behandelt und beantragt der Gemeindeversammlung Folgendes:

#### ANTRAG

://:

##### 1) Erfolgsrechnung:

|   |     |               |
|---|-----|---------------|
| Gesamtaufwand                                 | Fr. | 53'945'700.00 |
| Gesamtertrag                                  | Fr. | 54'543'900.00 |
| Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-) | Fr. | 598'200.00    |

##### 2) Investitionsrechnung:

|  |     |              |
|--|-----|--------------|
| Ausgaben Verwaltungsvermögen           | Fr. | 6'918'000.00 |
| Einnahmen Verwaltungsvermögen          | Fr. | 418'000.00   |
| Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | Fr. | 6'500'000.00 |

##### 3) Spezialfinanzierungen:

|  |     |             |
|--|-----|-------------|
| GGA: Ertragsüberschuss                 | Fr. | 188'600.00  |
| Wasserversorgung: Aufwandüberschuss    | Fr. | -52'500.00  |
| Abwasserbeseitigung: Ertragsüberschuss | Fr. | 142'500.00  |
| Abfallbeseitigung: Aufwandüberschuss   | Fr. | -156'400.00 |

##### 4) Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:

|                      |     |                            |
|----------------------|-----|----------------------------|
| Natürliche Personen  | 88% | der einfachen Staatssteuer |
| Juristische Personen | 88% | der einfachen Staatssteuer |

##### 5) Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:

(Minimum Fr. 20.--/ Maximum Fr. 400.--) 9.60% der einfachen Staatssteuer

6) Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.

##### Beilage:

- Budget 2023 - Kurzversion

## FINANZPLAN 2023

### EINLEITUNG

Der Finanzhaushalt einer Gemeinde enthält folgende Elemente: den Finanzplan, das Budget (Voranschlag), die Jahresrechnung sowie die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle. Auf Basis des Budgets 2023 wurde der vorliegende Finanzplan für die steuer- und gebührenfinanzierten Bereiche erstellt. Als Hilfsmittel wurde wiederum der kantonale Finanzplan nach Vorgabe des Amts für Gemeinden eingesetzt.

Ein periodisch erstellter Finanzplan verschafft einen Überblick über die zukünftige Entwicklung des Finanzhaushalts und die längerfristigen finanziellen Folgen von geplanten Investitionen und anderen Projekten. Nach § 138 Gemeindegesetz beschliesst der Gemeinderat jährlich den Finanzplan. Durch die Abstimmung von Aufwand und Ertrag sowie die Auflistung der geplanten zukünftigen Investitionsvorhaben dient er als wichtige Entscheidungshilfe. Er dient als grober Ausblick in Sachen Entwicklung des Finanzhaushalts und zeigt wichtige Tendenzen auf. Der Finanzplan ist jedoch keine exakte Wissenschaft. Er ist aufgrund der einfachen Hochrechnung nicht dafür geeignet, zukünftige spezifische Aufwendungen / Erträge im Detail zu analysieren.

### Überblick

#### Parameter

Als Berechnungsgrundlage dienen die Parameter. Diese geben die geschätzten Entwicklungen und Vorgaben an. Sie sind lediglich Annahmen. Die wichtigsten Parameter sind der Steuerfuss und die Prognose zum Steuervorjahr. Im vorliegenden Finanzplan wird durchgehend mit einem Steuerfuss von 88% der Staatssteuer gerechnet:

| allgemein                          |                  |                | Prognose |       |       |       |       | Bemerkungen                               |
|------------------------------------|------------------|----------------|----------|-------|-------|-------|-------|---|
| Ausgangsjahr                       | Rechnung<br>2021 | Budget<br>2022 | 2023     | 2024  | 2025  | 2026  | 2027  |   |
| Teuerung Personalaufwand (%)       | -                | -              | 0.00%    | 1.30% | 1.30% | 1.30% | 1.30% | 3) Inkl. Stufenanstieg                    |
| Teuerung Sachaufwand (%)           | -                | -              | 0.00%    | 1.00% | 1.00% | 1.00% | 1.00% | 3)  |
| Steuern zu Vorjahr (%)             | -                | -              | 0.00%    | 3.00% | 3.00% | 3.00% | 3.00% | Ökonomische Wachstumsprognose<br>Regio NW |
| Steuerfuss natürliche Personen (%) | 88%              | 88%            | 88%      | 88%   | 88%   | 88%   | 88%   | 3)  |
| Abschreibungssatz durchschn. (%)   | 3.45%            | 3.90%          | 3.69%    | 3.59% | 3.45% | 3.42% | 3.47% |   |
| Zinssatz (%)                       | -                | 0.00%          | 0.00%    | 0.00% | 0.00% | 0.00% | 0.00% | 3)  |
| Einwohner (Anzahl)                 | 6850             | 6900           | 6900     | 6900  | 6900  | 6900  | 6900  | 3)  |

#### Mehrjahresinvestitionsrechnung

Als Kern für den Finanzplan dient die Mehrjahresinvestitionsplanung. Darin werden die geplanten Investitionen abgebildet. Es muss dabei beachtet werden, dass die Finanzierungsmachbarkeit sowie auch die personellen Ressourcen auf mehrere Jahre ausgelegt sind. Nebst den bereits aufgelegten Projekten



sind darin auch wünschenswerte Vorhaben enthalten. Der Finanzplan darf deshalb nicht zu stark gewichtet werden. Er gibt lediglich eine Planungsprognose ab. Da der Finanzplan ein rollendes Planungsinstrument ist, werden die neusten Entwicklungen jeweils berücksichtigt.

| Investitionen / Projekte    | Bruttoinvest. | Einnahmen | Nettoinvest. | Budget 2022 | Prognose |       |        |        |       |        |  |
|-----------------------------|---------------|-----------|--------------|-------------|----------|-------|--------|--------|-------|--------|--|
|                             |               |           |              |             | 2023     | 2024  | 2025   | 2026   | 2027  | später |  |
| Alle Beträge in Tausend CHF |               |           |              |             |          |       |        |        |       |        |  |
| <b>Total Investitionen</b>  | 80'447        | 10'224    | 70'223       | 2'741       | 6'500    | 8'590 | 17'452 | 11'820 | 2'335 | 20'785 |  |
| Allgemein                   | 66'864        | 7'177     | 59'687       | 2'517       | 3'923    | 4'510 | 14'152 | 10'755 | 2'575 | 21'255 |  |
| GGA Leitungsnetze           | 335           | 17        | 318          | 10          | 113      | 55    | 45     | 25     | 10    | 60     |  |
| Wasserversorgung            | 7'664         | 1'830     | 5'834        | 182         | 1'607    | 1'965 | 1'660  | 780    | -150  | -210   |  |
| Abwasserbeseitigung         | 5'529         | 1'200     | 4'329        | 32          | 857      | 2'005 | 1'595  | 260    | -100  | -320   |  |
| Abfallbeseitigung           | 55            | 0         | 55           | 0           | 0        | 55    | 0      | 0      | 0     | 0      |  |

Für den Zeitraum 2023 bis 2027 sind Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 47 Mio. vorgesehen.

### Abschreibungen

Durch die grosse Investitionssumme steigen auch die Abschreibungen. Diese belasten die Erfolgsrechnung. Die Finanzierung des Steuerhaushalts (ohne Spezialfinanzierungen) ergibt sich aus Nettoinvestition abzüglich der Abschreibungen zuzüglich des Aufwandüberschusses. Dieser Betrag muss finanziert werden.

| Finanzierung Allgemein      | Rechnung Budget |               | Prognose      |               |                |               |             |
|-----------------------------|-----------------|---------------|---------------|---------------|----------------|---------------|-------------|
|                             | 2021            | 2021          | 2022          | 2023          | 2024           | 2025          | 2026        |
| Alle Beträge in Tausend CHF |                 |               |               |               |                |               |             |
| <b>Nettoinvestitionen</b>   | 3'243           | 2'527         | 4'036         | 4'565         | 14'197         | 10'780        | 2'585       |
| <b>Abschreibungen</b>       | 616             | 756           | 897           | 1'056         | 1'497          | 1'806         | 1'849       |
| Bildung (+) / Auflösung (-) | 0               | 0             | 0             | 0             | 0              | 0             | 0           |
| <b>Aufwandüberschuss</b>    | 0               | 963           | 0             | 0             | 0              | 463           | 0           |
| <b>Ertragsüberschuss</b>    | 2'721           | 0             | 598           | 542           | 638            | 0             | 78          |
| <b>Finanzierung</b>         | <b>94</b>       | <b>-2'734</b> | <b>-2'541</b> | <b>-2'968</b> | <b>-12'062</b> | <b>-9'436</b> | <b>-658</b> |

## Verwaltungsvermögen

Durch die Nettoinvestitionen steigt auch das Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Beträgt dieses am 01.01.2023 rund CHF 21.8 Mio. sind es im Jahr 2027 bereits rund CHF 60 Mio. Dieser Gegenwert bleibt der Gemeinde über viele Jahre erhalten und dient dem Gemeinwohl. Die grossen Abschreibungen schlagen sich im Aufwand nieder, was den Gewinn/Verlust wesentlich beeinflusst.

### Abschreibungen und Zinsen gesamt (des abzuschreibenden Verwaltungsvermögens)

| gesamt                                      |            |            |              |              |              |              |              |  |
|---|------------|------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--|
| Alle Beträge in Tausend CHF                 |            |            |              |              |              |              |              |  |
| Jahr  | Rechnung   | Budget     |              |              | Prognose     |              |              |  |
|   | 2021       | 2022       | 2023         | 2024         | 2025         | 2026         | 2027         |  |
| <b>Abschreibungen</b>                       |            |            |              |              |              |              |              |  |
| Verwaltungsvermögen am 1.1.                 | 17'632     | 19'971     | 21'827       | 27'280       | 34'584       | 50'243       | 59'940       |  |
| + Nettoinvestitionen                        | 3'052      | 2'741      | 6'500        | 8'590        | 17'452       | 11'820       | 2'335        |  |
| ./ Nettoinvestitionen FV / Korrektur        | 0          | 0          | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            |  |
| ./ freie Position - offen z.B. für WE u. VF | 0          | 0          | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            |  |
| = Abzuschreibendes Verwaltungsvermögen      | 20'684     | 22'712     | 28'327       | 35'870       | 52'036       | 62'063       | 62'275       |  |
| Abschreibungssatz in Prozent                | 3.45%      | 3.90%      | 3.69%        | 3.59%        | 3.45%        | 3.42%        | 3.47%        |  |
| ./ <b>Abschreibungen planmässige</b>        | <b>713</b> | <b>885</b> | <b>1'047</b> | <b>1'286</b> | <b>1'793</b> | <b>2'123</b> | <b>2'160</b> |  |
| ./ Abschreibungen ausserplanmässige         | 0          | 0          | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            |  |
| ./ Abschreibungen zusätzliche (383)         | 0          | 0          | 0            | 0            | 0            | 0            | 0            |  |
| Verwaltungsvermögen am 31.12.               | 19'971     | 21'827     | 27'280       | 34'584       | 50'243       | 59'940       | 60'115       |  |
| <b>Zinsen</b>                               |            |            |              |              |              |              |              |  |
| Fremdkapital verzinslich                    | 245        | 2'822      | 7'704        | 14'584       | 29'809       | 40'214       | 40'572       |  |
| Zinssatz in Prozent                         | -          | 0.00%      | 0.25%        | 0.00%        | 0.00%        | 0.00%        | 0.00%        |  |
| <b>Passivzinsen</b>                         | <b>7</b>   | <b>7</b>   | <b>7</b>     | <b>0</b>     | <b>0</b>     | <b>0</b>     | <b>0</b>     |  |

| Entwicklung                 | Rechnung      | Budget        | Budget        | Prognose      |               |               |               |
|-----------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                             | 2021          | 2022          | 2023          | 2024          | 2025          | 2026          | 2027          |
| Alle Beträge in Tausend CHF |               |               |               |               |               |               |               |
| <b>Total Aufwand</b>        | <b>49'922</b> | <b>49'726</b> | <b>53'946</b> | <b>54'534</b> | <b>55'577</b> | <b>56'453</b> | <b>57'042</b> |
| <b>Total Ertrag</b>         | <b>52'643</b> | <b>48'763</b> | <b>54'544</b> | <b>55'075</b> | <b>56'216</b> | <b>55'990</b> | <b>57'120</b> |
| <i>davon Auflösung</i>      |               |               |               |               |               |               |               |
| <i>Neubewertungsreserve</i> | 0             | 1'354         | 1'354         | 1'354         | 1'354         | 0             | 0             |
| <b>Aufwandüberschuss</b>    | <b>0</b>      | <b>963</b>    | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>0</b>      | <b>463</b>    | <b>0</b>      |
| <b>Ertragsüberschuss</b>    | <b>2'721</b>  | <b>0</b>      | <b>598</b>    | <b>542</b>    | <b>638</b>    | <b>0</b>      | <b>78</b>     |

Der Finanzplan zeigt auf, dass der hohe geplante Investitionsbedarf auf die Zuführung von liquiden Mitteln angewiesen sein wird. Die Finanzierung einzelner Projekte muss im Rahmen der Beantragung aufgezeigt und dessen Folgen dargestellt werden, insbesondere auch die Betriebskosten von Hochbauprojekten. In finanzieller Hinsicht kann die Situation der Gemeinde nach wie vor als gut bezeichnet werden, sie hat ein hohes Eigenkapital. Dabei ist es wichtig festzuhalten, dass das Eigenkapital nicht identisch mit flüssigen Mitteln ist; ein grosser Teil des Eigenkapitals ist in Sachanlagen des Finanz- und Verwaltungsvermögens gebunden. Der Finanzhaushalt von Dornach muss sich in den nächsten Jahren vor allem drei Herausforderungen stellen: Die Finanzierung der Investitionsausgaben, die weitere Reduktion des strukturellen Defizits und die finanzielle Tragbarkeit.

Aufgrund der aktuell guten Ausstattung mit Eigenmitteln stellt sich kurz- bis mittelfristig hauptsächlich die Frage nach dem Zugang zu Liquidität. Zudem muss sichergestellt werden, dass die finanziellen Kennzahlen auch im Rahmen der anstehenden Projekte die Mindestanforderungen einhalten (z.B. Selbstfinanzierungsgrad). Die neuen finanziellen Mittel können durch Verschuldung zur Verfügung gestellt werden oder durch Steuererhöhungen sowie durch die aktive Bewirtschaftung von Baulandreserven (z.B. Abgabe im Baurecht).

#### Steuerfinanzierter Bereich

Der steuerfinanzierte Bereich weist für die Periode 2023 – 2027 hauptsächlich geringe Ertragsüberschüsse aus. Die zunehmende Aufwandbelastung der Rechnungen 2024 bis 2027, ist hauptsächlich auf den Anstieg der Personalkosten (rund 1.3%/Jahr für Erfahrungsstufenanstieg), die Sachkosten (rund 1% Teuerung) sowie auf die aus den Investitionen steigenden Abschreibungen zurückzuführen.

|                   |        |        | Prognose |        |        |        |        |
|-------------------|--------|--------|----------|--------|--------|--------|--------|
|                   |        |        | 2023     | 2024   | 2025   | 2026   | 2027   |
| Total Aufwand     | 49'922 | 49'726 | 53'946   | 54'534 | 55'577 | 56'453 | 57'042 |
| Total Ertrag      | 52'643 | 48'763 | 54'544   | 55'075 | 56'216 | 55'990 | 57'120 |
| Aufwandüberschuss | 0      | 963    | 0        | 0      | 0      | 463    | 0      |
| Ertragsüberschuss | 2'721  | 0      | 598      | 542    | 638    | 0      | 78     |

#### SF Wasserversorgung

Über die Jahre 2023 – 2027 gesehen summieren sich die Aufwandüberschüsse auf CHF 0.2 Mio. Die geplanten Nettoinvestitionen ab 2023 führen zu einem Finanzierungsfehlbetrag von ca. CHF 5.9 Mio., der finanziert werden muss. Aufgrund des vorhandenen Eigenkapitals ist die Wasser-kasse solide.

#### SF Abwasserbeseitigung

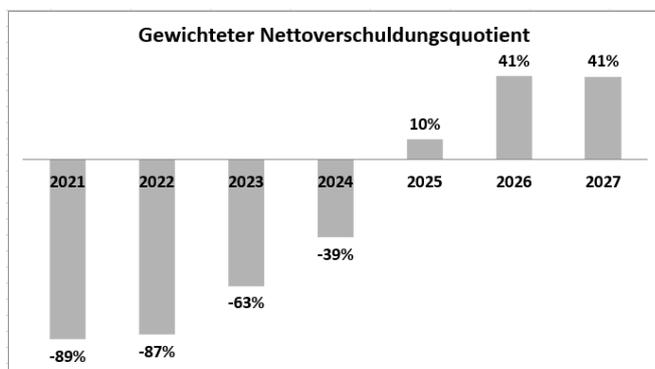
Im Abwasserbereich summieren sich die Ertragsüberschüsse 2023 – 2027 auf rund CHF 0.9 Mio. Aufgrund der geplanten Nettoinvestitionen ab 2023 fehlen bei der Finanzierung CHF 3.3 Mio. Dank dem vorhandenen Eigenkapital ist die Abwasserkasse solide.

#### SF Abfallbeseitigung

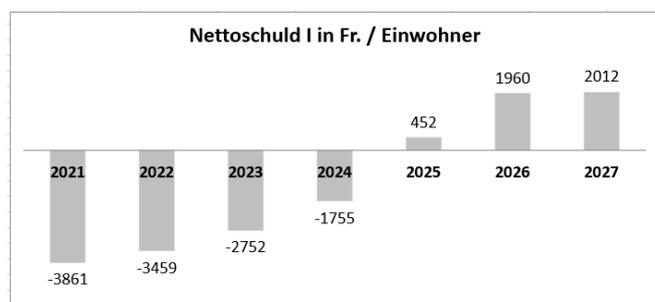
Die Erfolgsrechnungen der Jahre 2023 – 2027 schliessen mit einem kumulierten Verlust von CHF 0.8 Mio. ab. Der Betrag kann durch das vorhandene Eigenkapital noch für das Jahr 2023 knapp gedeckt werden. Aufgrund der geplanten Nettoinvestitionen ab 2023 fehlen bei der Finanzierung CHF 0.8 Mio. Die Einführung der kostenpflichtigen Grüngutentsorgung und die all-gemeine Überarbeitung der Kehr-richtgrundgebühr muss im Jahr 2023 realisiert werden.

## Kennzahlen

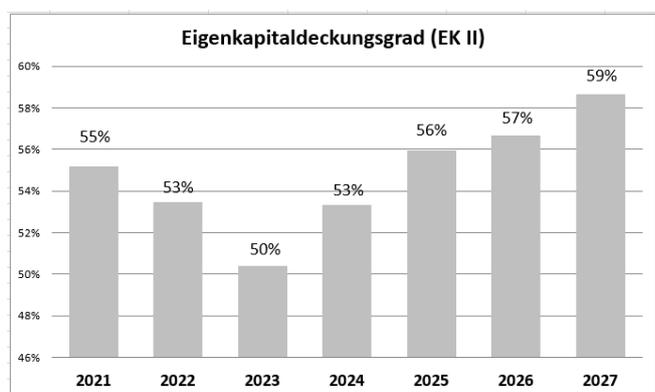
In der Betriebswirtschaft sind verschiedene Kennzahlen von Bedeutung, sie dienen der Beurteilung eines Unternehmens. Kennzahlen können bei der Problemerkennung, bei der Ermittlung betrieblicher Stärken und Schwächen, bei der Kontrolle und bei der Informationsgewinnung helfen. Mit Kennzahlen können wichtige Sachverhalte in einem Unternehmen dokumentiert oder koordiniert werden. Sie liefern verdichtete Informationen. Die Kennzahlen liegen den kantonalen Rechnungslegungsvorschriften zugrunde. Anhand der einheitlichen kantonalen Kennzahlen ist daher der Vergleich von Gemeinden möglich.



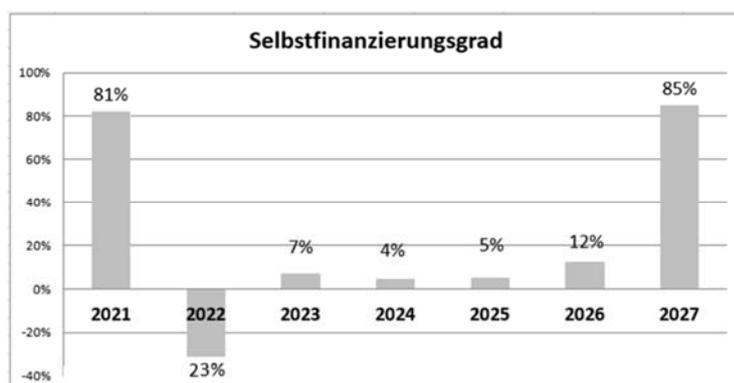
| Richtwerte |          |
|------------|----------|
| < 100%     | gut      |
| 100%-150%  | genügend |
| >150%      | schlecht |



| Richtwerte  |                        |
|-------------|------------------------|
| < 0         | Nettovermögen          |
| 0-1'000     | geringe Verschuldung   |
| 1'001-2'500 | mittlere Verschuldung  |
| 2'501-5'000 | hohe Verschuldung      |
| > 5'000     | sehr hohe Verschuldung |



| Richtwerte          |                                      |
|---------------------|--------------------------------------|
| > 60%               | EG unter 2'000 EW (inkl. BG, KG, ZV) |
| > 30%               | EG 2'000 EW bis 9'999 EW             |
| > 15%               | EG ab 10'000 EW                      |
| EW= Einwohner/innen |                                      |



| Richtwerte |                                 |
|------------|---------------------------------|
| > 100%     | mittel-/langfristig anzustreben |
| 80%-100%   | verantwortbare Neuverschuldung  |
| 50%-80%    | problematische Neuverschuldung  |
| < 50%      | grosse Neuverschuldung          |

## **Ausblick**

Wie eingangs erwähnt, handelt es sich bei einem Finanzplan um eine rollende Planung. Die Vorschau basiert auf den zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Fakten und Entwicklungstendenzen. Diese werden jährlich fortgeschrieben. Viele Rahmenbedingungen, v.a. künftiger Vorhaben, aber auch von übergeordneten Entwicklungen sind noch nicht abschliessend bekannt oder ändern sich im Laufe der Zeit. Verzögerungen bei den Investitionsvorhaben (z.B. durch Einsparungen) beeinflussen ebenfalls in nicht unerheblichem Masse die Entwicklung des Finanzhaushalts. Die zentrale Absicht des Finanzplans ist daher, eine Tendenz anzugeben. Der Finanzplan zeigt auf, dass ein hohes Investitionsvolumen – teils für den zwingenden Erhalt der Infrastruktur, teils durch zukunftsgerichtete Neuinvestitionen – die Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinde übersteigt und nur durch Fremdfinanzierung, die Anpassung des Steuersatzes sowie durch die aktive Bewirtschaftung von Baulandreserven (z.B. Abgabe im Baurecht) gestemmt werden kann.

## **ANTRAG**

://: 1. Der Finanzplan wird zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Unterlagen zur Information (können auf der Gemeindeverwaltung und online eingesehen werden):

- Finanzplan 2023-2027 (mit detailliertem Zahlenkorpus)